



Beschlussvorlage

Nr: 2019/22

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat II Erster Stadtrat
Vorlagenerstellung	Werner Fladung

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

Straßenbeiträge

Beschlussvorschlag

Die Abrechnung der Straßenbeiträge in der Stadt Oestrich-Winkel erfolgt mit sofortiger Wirkung nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten und die notwendigen Vorbereitungen in die Wege zu leiten.

Sachverhalt

Die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 KAG führt mit steigenden Baukosten zu mittlerweile erheblichen Belastungen der beitragspflichtigen Anlieger. In einer steigenden Zahl von Fällen werden inzwischen fünfstellige Beträge fällig, auf die Anwohner nicht immer vorbereitet sind. Gerade ältere Menschen sind oft nicht in der Lage, den entstehenden Kreditbedarf auf dem Finanzmarktmarkt zu decken. Für viele Betroffene steht die Beitragshöhe nicht mehr in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum dadurch gewährten Vorteil einer grundhaft sanierten Straße. Zudem wird der Umstand, dass Anlieger von Straßen außerhalb der städtischen Baulast bisher niemals zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden, mehr und mehr als ungerecht empfunden.

Vor diesem Hintergrund hat sich nach Verweisung durch die Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion mit der Problematik auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Abrechnung der Straßenbeiträge mit sofortiger Wirkung nach § 11a KAG vorzunehmen. Mit diesem Grundsatzbeschluss werden alle bis dato noch nicht schlussgerechneten Straßen nach der neuen Rechtslage abgerechnet. Durch den Wechsel zu wiederkehrenden Beiträgen werden die entstehenden Kosten breiter verteilt und führen zu deutlich niedrigeren Beitragsforderungen gegenüber dem Einzelnen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Stadt in vier Abrechnungsbezirke unterteilt wird und die Kosten für die in diesen Bezirken stattfindenden grundhaften Straßensanierungen über eine Gesamtverteilungsfläche abgerechnet werden. Diese Gesamtverteilungsfläche ergibt sich analog zur bisherigen Verfahrensweise im Wesentlichen aus Grundstücksgröße und möglichem Nutzungsgrad, beschränkt sich aber nicht auf die Anlieger sanierter Straßen, sondern bezieht den gesamten Abrechnungsbezirk ein. Nach wie vor wird ein von der Stadt zu tragender Anteil bestimmt, ebenso wird ggf. ein Kostenanteil für Kanal- und Wasserleitungsbau von den umlagefähigen Kosten abgesetzt. Nach § 11a Abs. 6 KAG sind in der Satzung auch detaillierte Übergangsregelungen zu treffen für die Anlieger, die in der Vergangenheit Erschließungs- oder Straßenbeiträge nach § 11 KAG gezahlt haben. Selbstverständlich sind die nach § 11 a KAG erhobenen Beiträge ausschließlich für die Straßensanierungen im entsprechenden Abrechnungsbezirk einzusetzen und gegenüber den Beitragszahlern auch abzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

Oestrich – Winkel, 22.01.2019

Dezernatsleiter